Gemeinschaft der Gartenfreunde Tapach e.V.



Satzung 2015

§ 1 Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen: Gemeinschaft der Gartenfreunde Tapach gemeinnütziger Verein der Gartenfreunde e.V.
 Er ist Mitglied im Bezirksverband Stuttgart und im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
- 2. Er hat seinen Sitz in 70437 Stuttgart, Tapachstr. 57. Der Gerichtsstand ist Stuttgart.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist im Vereinsregister, Registergericht Stuttgart Bad Cannstatt mit der Vereinsregister–Nr. 1540 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Kleingärtner (Gartenfreunde) in 70437 Stuttgart Tapachstr. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach § 5 der KGO, insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung der Naturverbundenheit dienen.
- 3. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
- a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit den Behörden und Träger öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten.
- b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen.
- c) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns anregen.
- d) In allen grundsätzlichen Fragen, die den Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, Rechtsauskunft und Rechtsschutz, soweit zulässig, im Zusammenwirken mit dem Bezirks- und Landesverband zu erteilen.
- e) Die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und insbesondere die Deutsche Schreberjugend zu fördern.

- f) Zur Verbesserung der Umwelt, Wettbewerbe auf dem Gebiet des Kleingartenwesens durchzuführen.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Tätigkeiten im Verein

- 1. Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich.
- 2. Für ehrenamtliche Tätigkeit kann der Vorstand Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gewähren.
- 3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Personen beauftragen, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung Tätigkeiten für den Verein auszuführen.

§ 4 Aufnahme eines Mitglieds

- 1. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich beim Vorstand. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Über eine Ablehnung entscheidet der Vereinsausschuss.
- 2. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 4. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, des Bezirks- und Landesverbandes anerkannt.
- 5. Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins ausgehändigt.
- 6. Die Satzung des Bezirks- und Landesverbandes ist beim Vorstand des Vereins einzusehen.
- 7. Kommt ein Pachtvertrag für eine Kleingartenparzelle zustande, sind eine Bearbeitungsgebühr und ein zinsloses Darlehen fällig. Die Höhe wird von der Hauptversammlung beschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung des Vereins.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- 3. Eine Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr), wenn dem Vorstand eine schriftliche Austrittserklärung im September vorliegt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verlängert sie sich mit allen Rechten und Pflichten um ein Jahr.
- 4. Ausschluss aus dem Verein.
- a) Der Vereinsausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dem mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder zustimmen.

- b) Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vereinsausschuss.
- c) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- d) Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.
- e) Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere
 - grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag, sowie die Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - schwere Schädigung des Ansehens der Organisation,
 - Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesamtorganisation nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen teilnehmen.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten. Sie sind weiterhin berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1. die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirks- und des Landesverbandes zu beachten.
- 2. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und
- 3. alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus
- a) dem Beitrag zum Landesverband,
- b) dem Beitrag zum Bezirksverband und
- c) dem Beitrag zum Verein.
- 2. Eine Beitragserhöhung des Landes- oder des Bezirksverbandes wird von den zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
- 3. Der Beitrag zum Verein und die Art des Einzuges werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt und beschlossen.

4. Der Gesamtbeitrag ist jährlich zum 31.03. fällig.

§ 9 Umlagen

Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 10 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Hauptversammlung,
- 2. der Vereinsausschuss und
- der Vorstand.

§ 11 Die Hauptversammlung

- 1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres zusammen.
- 2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies
- a) ¼ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder
- b) ¾ der Ausschussmitglieder dies beschließen.
- 3. Unter Angabe der Tagesordnung ist die Hauptversammlung zwei Wochen vorher durch eine schriftliche Einladung einzuberufen.

§ 12 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- 1. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung ist vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes, der Fachberatung und der Revisoren,
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages, sowie die Zahl der Vereinsausschussmitglieder und die Erhebung von Umlagen,
- d) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
- e) Wahl der Revisoren,
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- g) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden,
- h) Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Bezirksverband und Beschluss über das Vereinsvermögen unter Beachtung des § 28 Abs. 1 BGB.
- i) Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen / Ehrenamtspauschale an die Vorstandsmitglieder.
- j) Festlegung ob und in welcher Höhe Vorstandsmitglieder Tätigkeitsvergütungen erhalten.
- 2. Anträge, die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder in Hauptversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 13 Der Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei Beisitzern. Die Anzahl weiterer Beisitzer wird von der Hauptversammlung beschlossen.
- 2. Der Vereinsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom Vorstand vorgenommen werden, wenn ¼ der Vereinsausschussmitglieder dies verlangen.
- 3. Die Sitzung des Vereinsausschusses wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 14 Aufgaben des Vereinsausschuss

- 1. Sofern keine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über
- a) Nachwahl beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können.
- b) Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- c) in allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich ist.
- d) Ehrung verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (siehe § 27 Satzung).
- 2. Fachberater, Gartenwarte und Obleute werden vom Vereinsausschuss berufen. Sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen.

§ 15 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- 2. Die Vorstandsmitglieder sind nach § 26 BGB Vorstand des Vereins. Jeweils zwei von Ihnen, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
- 3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch vier Monate nach der regulären Amtszeit.
- 4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 16 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, Bezirks- und Landesverbandsorgane,
- b) Erstellung des Haushaltsplanes, sowie Abfassung des Geschäfts- und Finanzberichtes,
- c) Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen,
- d) die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 2. Geschäfte, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- 3. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 17 Der Kassierer

- 1. Der Kassierer führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Finanz- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für die Revisoren bereitzustellen.
- Der Kassierer ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines Vereinsorgans über die Finanzlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben. Die Jahresschlussberichte (Finanz-, Kassen-, Vermögens- und Revisionsbericht) sind dem Bezirksverband zur Weiterleitung an den Landesverband vorzulegen.

§ 18 Der Schriftführer

- 1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
- 2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben
- 3. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.

§ 19 Der Pressewart

- 1. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Pressewart die Protokollführung.
- 2. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben, sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 20 Die Revisoren

1. Von der Hauptversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt, die Finanz- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.

2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Finanzgeschäfte vorzunehmen.

§ 21 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Gestaltung des Vereinslebens, der fachlichen Schulung und der Pflege des gemeinschaftlichen Miteinanders. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann schriftlich, durch Anschlag, durch die öffentliche Presse oder sonst geeignete Mittel erfolgen.

§ 22 Jugendarbeit

Die Jugend bildet eine eigene Jugendgruppe. Sie ist Mitglied der Deutschen Schreberjugend, Landesverband SÜD-WEST. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Verein.

§ 23 Frauengruppenarbeit

- 1. Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation, sowie den örtlichen Erfordernissen.
- 2. Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die von den Frauen gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied des Vereinsausschusses. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.
- 3. Die Frauengruppe erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 24 Wahlen und Abstimmungen

- 1. Bei den Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 25 Ehrungen

- 1. Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können vom Vereinsausschuss nach den gegeben Richtlinien vorgenommen werden.
- Ehrungen durch den Bezirks- oder Landesverband sind nach Beschluss des Vereinsausschusses durch den Vorstand beim betreffenden Verband zu beantragen. Die Ehrenordnungen des Bezirks- und des Landesverbandes sind hierbei zu beachten.

§ 26 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes

1. Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem Bezirksverband erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder.

- 2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bezirks- und Landesverband, sowie dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

\$ 27 Inkrafttreten

- 1. Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung am 18. April 2015 beraten und mit 66 Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltungen angenommen. Sie tritt gem. § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2. Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt bzw. verpflichtet, wenn dies im Eintragungsverfahren vom Registergericht verlangt wird oder wenn Gesetzesänderungen dies erfordern.

§ 28 Datenschutz

- 1. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzes (BDSG) sind zu beachten. Es werden nur Daten erhoben und gespeichert, die für den Vereinszweck benötigt werden.
- 2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende persönlichen Daten unter Zuordnung einer Mitgliedsnummer erhoben, verarbeitet und gespeichert: Name, Anschrift, Kontaktdaten (ggf. Telefonnummer, Handy-Nummer, Email), Geburtsdatum, Bankverbindung, Informationen zu Funktionen im Verein (Obmann, Vorsitzender, Ausschussmitglied u.ä.), Daten zur FED-Versicherung.
- 3. An den Bezirks- und Landesverband werden lediglich Mitgliedsnummer, Name, Vorname und Geburtsdatum weiter gegeben.
- 4. Der Verlag der Vereinszeitschrift erhält nur Adressdaten.
- 5. Eine weitere Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
- 6. Jedes Mitglied hat einen Auskunftsanspruch nach § 33 BDSG.
- 7. Die Mitglieder werden über den Umfang der gespeicherten Daten informiert.
- 8. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht.

Stuttgart, 18. April 2015

Der Vorstand